



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 22. Mai 2019
GZ 303.082/001-P1-3/19

Entwurf einer Novelle zum Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. Mai 2019, GZ: BMDW-21.020/0024-III/8/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum gegenständlichen Entwurf zufolge ist aufgrund der geplanten Absenkung der für eine Genehmigungspflicht maßgeblichen Mindestschwelle an Stimmrechtsanteilen auf 10 Prozent in manchen Bereichen der Vollziehung mit einer höheren Anzahl an Anträgen und daher auch mit einem erhöhten Zeit- und Sachaufwand zu rechnen. Die Materialien zum Entwurf führen weiters dazu aus, dass eine Abschätzung der dadurch entstehenden Kosten zum aktuellen Zeitpunkt – mangels vorhandener Erfahrungswerte – nicht möglich, ein Überschreiten der für vereinfachte WFA geltenden Schwellenwerte finanzieller Auswirkungen durch diese Novelle jedoch nicht zu erwarten ist.

Der RH stimmt der Aussage, dass eine konkrete Schätzung der künftigen Anlassfälle derzeit nicht möglich ist, zwar zu, aus seiner Sicht wäre jedoch zumindest die Erstellung eines groben Mengengerüsts auf der Grundlage vorhandener Erfahrungswerte (bspw. derzeitige Kosten pro Verfahren unterteilt in Personal- und Sachaufwand, Anzahl der bisherigen Anlassfälle und darauf basierend eine zumindest grobe Schätzung der zu erwartenden Anlassfälle) möglich und angezeigt gewesen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben,

BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

